



---

Abwasserbeseitigungssatzung  
der  
Stadt Bramsche –  
Abwasserbeseitigungsbetrieb

---

## Inhalt

Einleitung / Präambel .....	3
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser .....	5
§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser .....	5
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Niederschlagswasser .....	6
§ 5 Entwässerungsgenehmigung .....	6
§ 6 Entwässerungsantrag .....	7
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen .....	8
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen .....	9
Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen.....	11
§ 9 Anschlusskanal.....	11
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage.....	12
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	13
§ 12 Sicherung gegen Rückstau.....	14
Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.....	14
§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.....	14
§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben .....	15
§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms .....	15
Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften .....	16
§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....	16
§ 17 Anzeigepflichten .....	16
§ 18 Altanlagen.....	16
§ 19 Befreiungen .....	17
§ 20 Haftung .....	17
§ 21 Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 22 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung.....	19
§ 23 Übergangsregelung .....	19
§ 24 Inkrafttreten .....	19
Anhang 1.....	20
Anhang 2.....	21

## Einleitung / Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), i.V.m. §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bramsche betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.<sup>1</sup>
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Bramsche.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser.

---

<sup>1</sup> Siehe Dritter Abschnitt

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Kühlwasser ist zur Kühlung verwendetes, nicht verunreinigtes Wasser, das zur unmittelbaren Einleitung in den Regenwasserkanal zugelassen ist.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen.
  - b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt Bramsche oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Bramsche und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Bramsche und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt Bramsche kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Bramsche. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Bramsche alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in in den im Anhang 1 gekennzeichneten Teilen der Ortschaften Bramsche und Achmer ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswasser an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Bramsche zuvor schriftlich anzuzeigen.

## **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt Bramsche kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

## **§ 5 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt Bramsche erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Bramsche entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Bramsche kann Ausnahmen von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Bramsche nicht gefährdet wird. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Bramsche ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## § 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Bramsche mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag vier Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
  - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt,
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen ins-

besondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Stadt Bramsche kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

### **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Bramsche auszuhändigen, soweit die Stadt Bramsche nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Bramsche ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Bramsche berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Bramsche die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/

oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Die Stadt Bramsche kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Bramsche berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/ die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Bramsche kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden,

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten,
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

- Grund-, Drainwasser,
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1, der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
  - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 2 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
  - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
  - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 16 Absatz 6 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I. S. 420).
  - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück, das nach § 3 Abs. 3 an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann, muss jeweils einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Bramsche. Es besteht für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Bramsche kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Erlaubnis hierzu soll jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer vorher die Unterhaltung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage vertraglich geregelt und durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten im Grundbuch oder einer entsprechenden Baulast auf dem jeweils fremden Grundstück im Baulastverzeichnis gesichert haben. Die Stadt Bramsche kann nachträglich für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn anders die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht sichergestellt ist.
- (3) Die Stadt Bramsche lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt Bramsche hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern

lassen.

## § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Bramsche die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Der Nachweis der Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- (2) Die für das Ableiten des Abwassers bestimmten Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit je einem Kontrollschacht (DN 800 mm) für die jeweils vorhandene Leitung /Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser zu versehen.  
Der Abstand der Kontrollschächte von der Grundstücksgrenze darf einen Meter nicht überschreiten. Sofern die Baugrenze und die Grundstücksgrenze eine Flucht bilden, ist anstelle des Kontrollschachtes eine Reinigungsöffnung innerhalb des Gebäudes zu erstellen. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Bramsche.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 i.d.F. von Februar 2010 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Bramsche die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Bramsche in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Bramsche unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Bramsche kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Bramsche kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bramsche. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Bramsche kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt Bramsche oder Beauftragten der Stadt Bramsche ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Bramsche oder Beauftragte der Stadt Bramsche sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Bramsche selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen lassen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Bramsche dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Bramsche ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Bramsche kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

## § 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Bramsche nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt Bramsche außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist 10 cm über der Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## **Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

### § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Bramsche oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Bramsche ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
  - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sam-

melgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften (Anhang 2).

## **§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Bramsche oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Bramsche rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Bramsche oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes regelmäßig untersuchen zu lassen. Diese Untersuchungen haben durch ein fachkundiges Wartungsunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens einmal jährlich zu erfolgen, soweit nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Stadt Bramsche innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die Abfuhr des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes durch das von der Stadt Bramsche beauftragte Wartungsunternehmen nach Maßgabe des durch die Messungen ermittelten Bedarfs zu veranlassen.
- (3) Werden der Stadt Bramsche die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen nach spätestens einem Jahr.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (6) Zusätzlich entstehende Kosten durch vergebliche Abfuhr, die ausreichend belegt und begründet sind sowie beim Einsatz für Notfälle bzw. Havariefälle trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.

## **Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Bramsche oder mit Zustimmung der Stadt Bramsche betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 17 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Bramsche mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Bramsche mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Bramsche schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Bramsche mitzuteilen.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss fachgerecht zu schließen. Unterlässt der Anschlussnehmer die rechtzeitige Benachrichtigung der Stadt Bramsche, so hat er für den Schaden aufzukommen, der durch das verspätete Verschließen oder die verspätete Beseitigung der Anschlussleitung entstanden ist.

## § 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt Bramsche kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Bramsche von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Bramsche durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt Bramsche den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Bramsche schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1<sup>2</sup> sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
  2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2<sup>3</sup> das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
  3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
  4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  8. § 10 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  9. § 11 Beauftragten der Stadt Bramsche nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Bramsche beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Bramsche (ABB) beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

---

<sup>2</sup> Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht

<sup>3</sup> Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht

14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen sowie festgesetzte Gebietsbestimmungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Bramsche archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadt Bramsche eingesehen werden.

## **§ 23 Übergangsregelung**

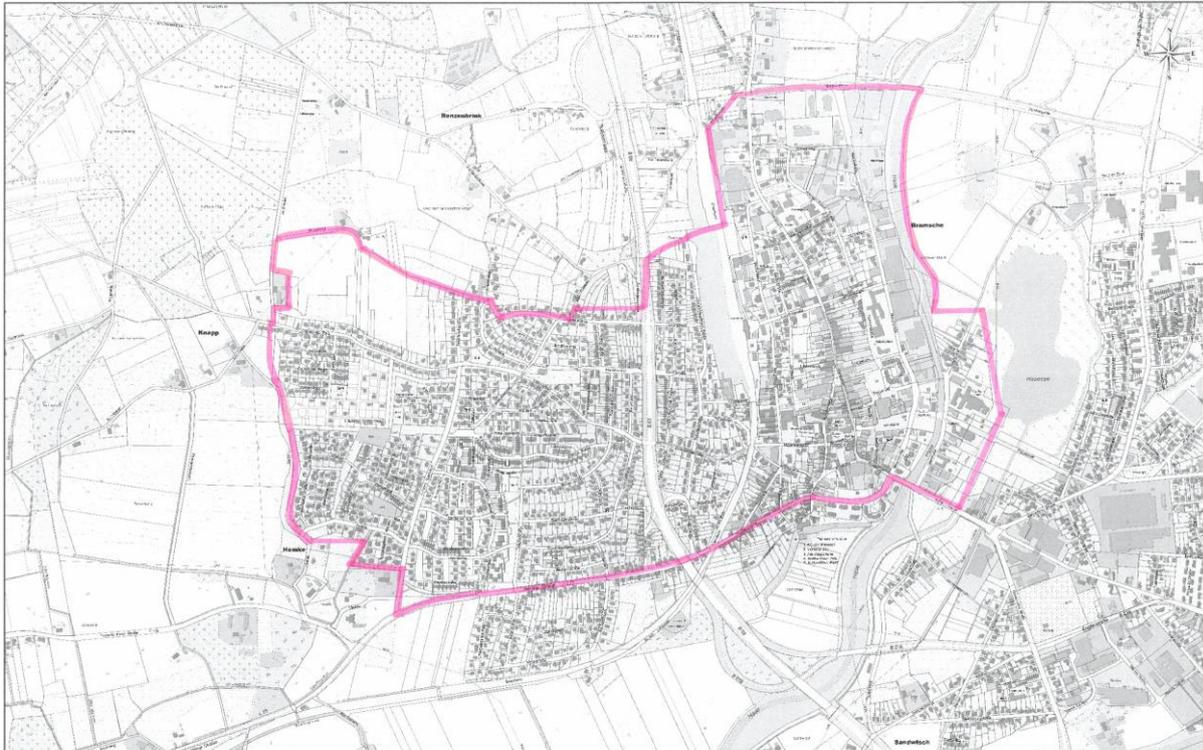
Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Bramsche vom 19.11.1992 und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bramsche vom 15.10.1987 außer Kraft.

## Anhang 1

Zum § 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser



Auszug Kataster Stadt Bramsche, Stand Mai 2017

## Anhang 2

1.	<b>Allgemeine Parameter</b>	<b>DIN Normen -DEV-Nummern</b>
	a) Temperatur	35°C DIN 38404-C4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0 DIN EN ISO 10523
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit  DIN 38409-H9
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	Gesamt 150 mg/l DEV H 56 <small>(Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)</small>
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53  DIN EN 858-1  DIN EN 858-2
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53
	c) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l DIN EN ISO 9562
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorenchloren, Tetrachlorenchloren, 1,-1-,1-Trichlorenchloren, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l DIN EN ISO 10301-F4
4.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	DIN 38407-F9

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	10 g/l als TOC	Gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt die Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484: 1997-08 <sup>4</sup> . Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22
	b) Blei (Pb)	0,2 mg/l	DIN 38406- E6 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E 29 <sup>5</sup>
	c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l	DIN 38406-E16 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D22 DIN 38405-D24 DIN EN ISO 11885-E22
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E10 DIN EN ISO 17294-2-E29 DIN EN ISO 11885-E22
	f) Kupfer(Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E16 DIN 38406-E7 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E11 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2E29
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E12 DIN EN ISO 12846-E31
	i) Selen (Se)		
	j) Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E8-1 DIN 38406-E13 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29
	k) Zinn	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2E29

<sup>4</sup> Dokument zurückgezogen

<sup>5</sup> zurückgezogen

	l) Cobalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406-E16 DIN 38406-E24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29
	m) Silber (Ag)		
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D32 DIN EN ISO 11885-E22
	o) Barium (Ba)		
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Je 20mg/l.	
	q) Mangan (Mn) Thalium (Tl) Vanadium (V)	Je 20 mg/l	
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23  DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	DIN 38405-D13
	c) Fluorid (F)	30 mg/l	DIN 38405-D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-1
	d) Stickstoff aus Nitrit (No <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D28
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>14</sup>	300 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D5
	f) Phosphor, gesamt (P)	35 mg/l	DIN EN ISO 6878-D11 DIN EN ISO 1885-E22
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>		
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Zulauf der Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.	